

Ratsherrn
Patrick Engels

patrick.engels@afd-ratsfraktion-bottrop.de

Bottrop, 17.06.2024

Ihre Anfrage betr. „Zu verrichtende Arbeit von Flüchtlingen“

Sehr geehrter Herr Engels,

zu Ihrer o.g. Anfrage kann ich Ihnen nachfolgende Informationen und Antworten geben:

Frage 1.: *In welchem Umfang (zeitlich), und zu welchen Arbeiten (Art der zu verrichtenden Tätigkeit) werden Flüchtlinge in Bottrop aktuell herangezogen? Bitte aufschlüsseln.*

Zu Ihrem Antrag vom 08.04.2024 wurde seitens der Verwaltung in der ganztägigen Etatberatung im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss am 16.04.2024 mitgeteilt, dass gem. § 5 AsylbLG die Möglichkeit besteht, Arbeitsgelegenheiten für Leistungsbezieher nach dem AsylbLG einzurichten und zur Verfügung zu stellen.

Von dieser Möglichkeit macht das Sozialamt Gebrauch. Monatlich sind durchschnittlich zwischen 55 und 58 Personen auf diese Art tätig.

Es werden Aufgaben innerhalb der Unterkünfte und deren Außenflächen übernommen. Die Koordination der zu erledigenden Arbeiten und Aufgaben erfolgt durch die Hausverwalter der Unterkünfte.

Weiterhin werden Personen nach Möglichkeit im Rahmen des Fahrdienstes eingesetzt, die u.a. bei Umzügen innerhalb der Unterkünfte oder der angemieteten Privatwohnungen unterstützen, indem mit einem Transporter Möbel transportiert, auf- und abgebaut, Material aus den Lagern abgeholt werden, usw.

Überwiegend werden durch die gemeinnützig tätigen Personen Aufgaben an und in den Unterkünften übernommen. Weiterhin werden Aufgaben bei der Bottroper Tafel und dem Bottroper Sport- und Bäderbetrieb übernommen.

Zum zeitlichen Umfang gibt es keine gesetzliche Regelung. Jedoch darf eine Arbeitsgelegenheit nicht den Umfang einer Vollzeitstelle erreichen (BT-Drs. 12/4451, 9). Eine Wochenstundenzahl von 20–25 begegnet jedoch regelmäßig keinen Bedenken (vgl. BeckOK Sozialrecht, Rolfs u.a., § 5 AsylbLG, Rn. 7).

Vor diesem Hintergrund werden gem. Arbeitsgelegenheiten mit einem maximalen Stundenumfang von 20 Stunden angeboten.

Frage 2.: *Welche Arbeiten sollen oder dürfen in diesem Zusammenhang nicht von Flüchtlingen verrichtet werden? Bitte aufschlüsseln.*

Arbeiten werden im Helferbereich und unter Anleitung ausgeübt. Ausgeschlossen sind dabei Arbeiten, für die nach Arbeitsschutzrichtlinien besondere Kenntnisse verlangt werden (z.B. beim Führen von technischen Gerätschaften). Weiterhin sind nur Arbeiten zumutbar, die von der Einzelperson individuell auch geleistet werden kann. Hier sind insbesondere körperliche Einschränkungen zu berücksichtigen.

Frage 3.: *Welche maximal mögliche Stundenzahl darf von Flüchtlingen im vorgenannten Sachverhalt täglich geleistet werden?*

Auf die Ausführungen in Frage 1 wird verwiesen.

Frage 4.: *In welcher finanziellen Höhe wird Flüchtlingen ihre geleistete Arbeit vergütet, bzw. wird diese alternativ in Form von Gutscheinen entlohnt?*

Gem. § 5 Abs. 2 AsylbLG wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Cent je Stunde gezahlt. Bei Bedarf wird noch eine Fahrkarte für den ÖPNV (Sozialticket) gezahlt, um den Ort der Maßnahme zu erreichen. Weiterhin ist geeignete Arbeitskleidung und ggf. Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

Frage 5.: *Mit welchen Konsequenzen haben Flüchtlinge zu rechnen, welche diese Arbeiten ablehnen?*



Konsequenzen sind gem. § 5 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. § 1a AsylbLG möglich, jedoch an hohe rechtliche Hürden geknüpft, da es sich um die Minderung von existenzsichernden Leistungen handelt.

Da das Vorhalten von gemeinnützigen Arbeitsstellen mit (finanziellem) Aufwand für die Stadt Bottrop verbunden ist (Verwaltungsaufwand, Sachaufwand, personeller Aufwand bei der Anleitung und Überwachung der Tätigkeit), werden die vorhandenen Arbeitsstellen auf freiwilliger Basis besetzt. Ausreichende Interessenten für die Stellen sind vorhanden.

Ihre Anfrage und dieses Antwortschreiben werde ich den Vorsitzenden der anderen Fraktionen und Sprechern der Ratsgruppen zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen